



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



7095/14

(OR. en)

PRESSE 106
PR CO 11

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3298. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, 3. und 4. März 2014

Präsidenten

Ioannis Michelakis

Minister des Innern (Griechenland)

Nikolaos Dendias

Minister für öffentliche Ordnung und Bürgerschutz
(Griechenland)

Charalambos Athanasiou

Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte
(Griechenland)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

INNERES

Migrationsdruck: Trends und Aussichten

Der Rat und der Gemischte Ausschuss (die EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) haben die Informationen der Kommission und der Agenturen über die jüngsten Entwicklungen und Trends betreffend die Migrationsströme nach Europa zur Kenntnis genommen.

Der Rat ist übereingekommen, diese Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen. Er hat ferner die Kommission und die Agenturen ersucht, die Situation weiterhin genau zu beobachten und den Rat über neue Entwicklungen und Trends zu unterrichten.

Task Force "Mittelmeerraum"

Der Rat und der Gemischte Ausschuss haben die in den fünf Schlüsselbereichen, die in der Mitteilung der Kommission über die Arbeit der Mittelmeer-Task-Force aufgeführt sind, bislang erzielten Fortschritte begrüßt und alle einschlägigen Akteure ersucht, sich an der Durchführung der operativen Maßnahmen aktiv zu beteiligen. Der Rat hat die Kommission ferner ersucht, auf der Juni-Tagung des JI-Rates einen umfassenden Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen.

EUROPOL-Verordnung

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) geführt. Da eine sehr große Mehrheit der Delegationen die von der Kommission vorgeschlagene Zusammenlegung von Europol und CEPOL (Europäische Polizeiakademie) ablehnt, wird die Europol-Verordnung entsprechend geändert werden.

Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, dass der derzeit geltende CEPOL-Beschluss im Lichte der Post-Lissabon-Verträge zu aktualisieren ist, und haben die Kommission ersucht, so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag betreffend die neue Rechtsgrundlage für CEPOL vorzulegen.

Sonstiges

Der Rat ist vom Vorsitz über die mit dem Europäischen Parlament über eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen erzielte Einigung unterrichtet worden; dazu gehören

- die Verordnung zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (Frontex);*
- die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung.*

JUSTIZ**Künftige Entwicklung des JI-Bereichs**

Die für Justiz zuständigen Minister haben die Ausführungen der Kommission zu den wichtigsten Aspekten der Mitteilung über die künftige Entwicklung des Bereichs Justiz und Inneres gehört, die sie in Kürze vorlegen wird, und ihre Meinungen und Prioritäten zum Ausdruck gebracht.

"Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sind nicht verhandelbare Grundsätze und Werte der EU. Der Rat (Justiz) wird auf seiner Tagung im Juni die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, den Standpunkt des Europäischen Parlaments, die Mitteilung der Kommission und die öffentliche Anhörung prüfen, um einen substanziellen Beitrag mit Blick auf die im gleichen Monat stattfindende Tagung des Europäischen Rates vorzubereiten", sagte der Präsident des Rates und Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte, Charalambos Athanasiou.

Datenschutzverordnung

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines allgemeinen EU-Datenschutzrahmens geführt.

Die Minister unterstützten den Entwurf von Bestimmungen hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs der Verordnung weitgehend und bekräftigten, dass die internationale Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer auf der Grundlage der in Kapitel V des Verordnungsentwurfs enthaltenen Kernprinzipien erfolgen solle. Die Minister waren sich darin einig, dass weitere fachliche Beratungen über wichtige Aspekte dieses Kapitels geführt werden müssen und dass die Frage nach alternativen Modellen für die internationale Datenweitergabe einer eingehenden Prüfung bedarf.

Der Rat bekräftigte, dass die Beratungen auf fachlicher Ebene ausgehend von den bislang erzielten Fortschritten fortgesetzt werden sollen: Pseudonymisierung als Element eines risikobasierten Ansatzes, Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten für den privaten Sektor und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter.

Die Mehrheit der Delegationen vertrat die Ansicht, dass die Bestimmung über Profiling in der künftigen Verordnung – wie in der derzeit geltenden Richtlinie 95/46/EG – hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs darauf beschränkt werden sollte, automatisierte Entscheidungen, die rechtliche Wirkungen haben oder Einzelpersonen erheblich berühren, zu regeln; andere Delegationen plädierten hingegen für spezifische Bestimmungen zum Profiling. Die Beratungen auf fachlicher Ebene sollten daher auf dieser Basis fortgesetzt werden.

Europäische Staatsanwaltschaft

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft geführt. Die Minister äußerten ihre Ansichten zum Aufbau der Staatsanwaltschaft, zur Abgrenzung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten und zum System der Verfahrensrechte für Verdächtige und Opfer.

Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder geführt. Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Kinder in der Lage sind, ein gegen sie laufendes Strafverfahren zu verstehen und ihm zu folgen, und dass sie ihr Recht auf ein faires Verfahren wahrnehmen können.

Aus der Aussprache ergaben sich Leitlinien für die weiteren Beratungen.

Systeme der Zivil- und der Handelsjustiz

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den Systemen der Zivil- und der Handelsjustiz in den Mitgliedstaaten angenommen.

Sonstiges

Der Rat ist vom Vorsitz über die mit dem Europäischen Parlament über eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen erzielte Einigung unterrichtet worden; dazu gehören

- die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen vor Fälschung;*
- die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen;*
- die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel-I-Verordnung").*

INHALT¹

TEILNEHMER	7
 ERÖRTERTE PUNKTE	
INNERES.....	9
Europol.....	9
Migrationsdruck: Trends und Aussichten	9
Task Force "Mittelmeerraum"	9
Datenschutzrichtlinie	12
Migrationsdruck: Trends und Aussichten	12
Task Force "Mittelmeerraum"	12
Sonstiges	12
JUSTIZ.....	16
Datenschutzverordnung	16
Datenschutzrichtlinie	17
Europäische Staatsanwaltschaft	17
Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren	19
Systeme der Zivil- und der Handelsjustiz in den Mitgliedstaaten – Schlussfolgerungen.....	20
Justizbarometer 2014	20
Künftige Entwicklung des JI-Bereichs	21
Sonstiges	22
Am Rande der Ratstagung	26

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

- CEPOL-Bewertungsbericht 27

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

- Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen..... 27

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Ratifizierung des Vertrags über den Waffenhandel..... 27

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Einlagensicherungssysteme 28

HANDELSPOLITIK

- Güter mit doppeltem Verwendungszweck..... 28

BINNENMARKT

- Kraftfahrzeuge – Internationale harmonisierte Regeln..... 28

FISCHEREI

- Walbeifänge in der Fischerei – Anpassung an den Vertrag von Lissabon 29

LEBENSMITTELRECHT

- Lebensmittelzusatzstoffe 29

VERKEHR

- Fliegendes Personal in der Zivilluftfahrt – Vorschriften und Verfahren 30
- Fazilität "Connecting Europe" – Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich 30

TEILNEHMER

Belgien:

Annemie TURTELBOOM
Maggie DE BLOCK

Ministerin der Justiz
Staatssekretärin für Asyl und Migration, Soziale
Eingliederung und Armutsbekämpfung, der Ministerin der
Justiz beigeordnet

Bulgarien:

Tsvetlin YOVCHEV
Dimitar TZANTCHEV

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Helena VÁLKOVÁ
Martin POVEJŠIL

Ministerin der Justiz
Ständiger Vertreter

Dänemark:

Karen HÆKKERUP

Ministerin der Justiz

Deutschland:

Emily HABER

Stefanie HUBIG

Staatssekretärin, Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten
Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz

Estland:

Hanno PEVKUR
Matti MAASIKAS

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Irland:

Alan SHATTER

Minister für Justiz und Gleichberechtigung; Minister der
Verteidigung

Griechenland:

Charalambos ATHANASIOU
Nikolaos DENDIAS
Ioannis MICHELAKIS

Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte
Minister für öffentliche Ordnung und Bürgerschutz
Minister des Innern

Spanien:

Jorge FERNÁNDEZ DIAZ
Alberto RUIZ-GALLARDÓN
Alfonso DASTIS QUECEDO
Marina DEL CORRAL TÉLLEZ

Minister des Innern
Minister der Justiz
Ständiger Vertreter
Generalsekretärin für Ein- und Auswanderung

Frankreich:

Manuel VALLS
Christiane TAUBIRA

Minister des Innern
Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz

Kroatien:

Ranko OSTOJIĆ
Mato ŠKRABALO

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
Ständiger Vertreter

Italien:

Filippo BUBBICO
Andrea ORLANDO

Stellvertretender Minister des Innern
Minister der Justiz

Zypern:

Ionas NICOLAOU
Socrates HASIKOS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Minister des Innern

Lettland:

Baiba BROKA
Ilze PĒTERSONE-GODMANE

Ministerin der Justiz
Staatssekretärin, Ministerium des Inneren

Litauen:

Paulius GRICIŪNAS
Elvinas JANKEVICIUS

Stellvertretender Minister der Justiz
Stellvertretender Minister des Innern

Luxemburg:

Etienne SCHNEIDER

Félix BRAZ

Ungarn:

Tibor NAVRACSICS

László FELKAI

Malta:

Emanuel MALLIA

Owen BONNICI

Niederlande:

Fred TEEVEN

Pieter DE GOOIJER

Österreich:

Johanna MIKL-LEITNER

Wolfgang BRANDSTETTER

Polen:

Rafał TRZASKOWSKI

Michał KRÓLIKOWSKI

Marek PRAWDA

Portugal:

Fernando ALEXANDRE

António COSTA MOURA

Rumänien:

Bogdan TOHĂNEANU

Mihnea MOTOC

Slowenien:

Gregor VIRANT

Tina BRECELJ

Slowakei:

Tomáš BOREC

Ivan KORČOK

Finnland:

Anna-Maja HENRIKSSON

Päivi RÄSÄNEN

Schweden:

Beatrice ASK

Tobias BILLSTRÖM

Martin VALFRIDSSON

Vereinigtes Königreich:

Chris GRAYLING

Theresa MAY

Frank MULHOLLAND

Vizepremierminister, Minister für Wirtschaft, Minister für innere Sicherheit, Minister der Verteidigung
Minister der Justiz

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz
Staatssekretär, Ministerium des Innern

Minister des Innern und der nationalen Sicherheit
Parlamentarischer Staatssekretär für Justiz, Ministerium des Innern und der nationalen Sicherheit

Minister für Immigration
(auch zuständig für Sicherheits- und Rechtsfragen)
Ständiger Vertreter

Bundesministerin des Innern
Bundesminister der Justiz

Minister für Verwaltung und Digitalisierung
Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz
Ständiger Vertreter

Beigeordneter Staatssekretär beim Minister des Innern
Staatssekretär für Justiz

Staatssekretär, Ministerium des Innern
Ständiger Vertreter

Stellvertretender Premierminister, Minister des Innern
Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Ministerin der Justiz
Ministerin des Innern

Ministerin der Justiz
Minister für Migration
Staatssekretär, Ministerium der Justiz (zuständig für Strafrechtsfragen)

Lordkanzler und Minister der Justiz
Ministerin des Innern
Kronanwalt

Kommission:

Viviane REDING

Cecilia MALMSTRÖM

Vizepräsidentin
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

INNERES

Europol

Der Rat ist über den Sachstand bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ([8229/13](#)) unterrichtet worden. Eines der Ziele des Kommissionsvorschlags bestand darin, dass Europol die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) mit den von dieser bisher wahrgenommenen Aufgaben übernimmt, so dass eine einzige europäische Strafverfolgungsagentur geschaffen würde und die bestehenden Beschlüsse betreffend Europol¹ und CEPOL² aufgehoben würden.

Da eine sehr große Mehrheit der Delegationen die Zusammenlegung von Europol und CEPOL ablehnt, werden alle damit verbundenen Vorschriften aus dem Entwurf für eine Europol-Verordnung gestrichen.

Der Rat führte ferner eine Orientierungsaussprache über die Zukunft von CEPOL. Die Mitgliedstaaten kamen überein, dass der derzeit geltende Beschluss im Lichte der Post-Lissabon-Verträge aktualisiert werden muss, und ersuchten die Kommission, so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag betreffend die neue Rechtsgrundlage für CEPOL vorzulegen.

Migrationsdruck: Trends und Aussichten

Der Rat hat die Informationen der Kommission, des EAD, von FRONTEX und des EASO über die jüngsten Entwicklungen und Trends der Migrationsströme nach Europa zur Kenntnis genommen.

Der Rat kam überein, diese Entwicklungen genau zu verfolgen, und ersuchte seine Vorbereitungsgremien, die Situation fortlaufend zu überprüfen. Er ersuchte ferner die Kommission und die Agenturen, die Situation weiter genau zu verfolgen und ihn über neue Entwicklungen und Trends hinsichtlich der illegalen Einwanderung in die EU zu unterrichten.

Task Force "Mittelmeerraum"

Der Rat hat den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Mitteilung, die aus der Arbeit der Task Force "Mittelmeerraum" hervorgegangen ist, zur Kenntnis genommen und die in den in der Mitteilung der Kommission genannten fünf Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte begrüßt.

¹ Beschluss 2009/371/JHA. [ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.](#)

² Beschluss 2005/681/JHA. [ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.](#)

Der Rat ersuchte alle einschlägigen Akteure, sich weiterhin aktiv an der Durchführung der in der Mitteilung skizzierten operativen Maßnahmen zu beteiligen. Er ersuchte ferner die Kommission, seine Vorbereitungsorgane über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu informieren und auf der Juni-Tagung des JI-Rates einen umfassenden Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen.

Die Task Force "Mittelmeerraum" war nach der Tagung des Rates (JI) vom 7./8. Oktober 2013 eingesetzt worden, um festzustellen, welche Instrumente der EU zur Verfügung stehen und wie sie effizienter eingesetzt werden können, um weitere Tragödien, wie sie sich vor der Küste Lampedusas ereignet haben, künftig zu verhindern.

Auf seiner Tagung vom 24./25. Oktober hatte der Europäische Rat vereinbart, dass ausgehend von den dringenden Erfordernissen der Vorbeugung und des Schutzes und geleitet von den Grundsätzen der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit sich solche Tragödien nicht wiederholen.

Der Europäische Rat hatte die Task Force "Mittelmeerraum", die von der Kommission geleitet wird und an der die Mitgliedstaaten, der EAD und eine Reihe von EU-Agenturen mitwirken, ersucht, vorrangige Maßnahmen für eine wirksamere kurzfristige Nutzung der europäischen Strategien und Instrumente festzulegen.

Der Rat erörterte am 4. Dezember 2013 die Mitteilung der Kommission über die Arbeit der Mittelmeer-Task Force ([17398/13](#)) und begrüßte das darin enthaltene Maßnahmenpaket.

Die Task Force hat fünf Schwerpunktbereiche für Maßnahmen festgelegt, die in den kommenden Monaten aktiv verfolgt werden sollen:

- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Drittländern,
- regionale Schutzprogramme, Neuansiedlung und verstärkte legale Möglichkeiten der Einreise nach Europa,
- Bekämpfung von Menschenhandel, Schleusung und organisierter Kriminalität,
- verstärkte Grenzüberwachung, die für ein genaueres Lagebild auf See sorgt und zum Schutz und der Rettung der Leben von Migranten im Mittelmeerraum beiträgt,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten, die hohem Migrationsdruck ausgesetzt sind, und Solidarität mit ihnen.

Der Vorsitz hat dem Europäischen Rat am 20. Dezember hierüber Bericht erstattet. In seinen [Schlussfolgerungen](#) hat der Europäische Rat die Mitteilung der Kommission begrüßt und dazu aufgerufen, alle Kräfte zu mobilisieren, um die in der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb eines von der Kommission festzulegenden klaren Zeitrahmens durchzuführen.

Vorrangig sollte ein verstärkter Dialog mit Drittländern geführt werden, um zu verhindern, dass Migranten auf gefährlichen Routen in die Europäische Union einzureisen versuchen. Informationskampagnen, regionale Schutzprogramme, Mobilitätspartnerschaften und eine wirksame Rückkehrpolitik wurden ebenfalls als wichtige Komponenten dieses umfassenden Ansatzes betrachtet.

Der Europäische Rat bekräftigte die große Bedeutung, die er der Neuansiedlung schutzbedürftiger Personen als Beitrag zu den globalen Bemühungen auf diesem Gebiet beimisst. Ferner forderte er eine Verstärkung der Grenzüberwachungseinsätze von FRONTEX und Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleusung und Menschenhandel sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Solidarität gegenüber allen Mitgliedstaaten mit hohem Migrationsdruck.

Der Europäische Rat ersuchte auch den Rat, die Durchführung der Maßnahmen regelmäßig zu überwachen, und erklärte, er werde auf das Thema Asyl und Migration im Juni 2014 im Rahmen einer breiteren und längerfristigen politischen Perspektive zurückkommen, wenn strategische Leitlinien für die weitere gesetzgeberische und operative Planung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgelegt werden ("Post-Stockholm"). Die Kommission wird ersucht, dem Rat im Vorfeld dieser Tagung über die Durchführung der in ihrer Mitteilung dargelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Datenschutzrichtlinie

Der Ausschuss ist vom Vorsitz über den Sachstand ([6799/14](#)) bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr unterrichtet worden.

Migrationsdruck: Trends und Aussichten

Der Ausschuss ist von der Kommission, dem EAD, von FRONTEX und dem EASO über die jüngsten Entwicklungen und Trends der Migrationsströme nach Europa unterrichtet worden.

Weitere Informationen siehe oben.

Task Force "Mittelmeerraum"

Der Ausschuss ist von der Kommission über die Umsetzung der Mitteilung, die aus den Ergebnissen der Arbeit der Task Force "Mittelmeerraum" hervorgegangen ist, unterrichtet worden und hat die Fortschritte begrüßt, die in den in der Mitteilung der Kommission genannten fünf Schlüsselbereichen erzielt wurden.

Weitere Informationen siehe oben.

Sonstiges

Unter dem Punkt "Sonstiges" ist der Ausschuss über die Einigung unterrichtet worden, die mit dem Europäischen Parlament über eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen erzielt wurde; dazu gehören

- der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Kroatien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen.

Dieser Beschluss wird es Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien ermöglichen, Schengen-Visa für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder des kurzfristigen Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen.

Das Europäische Parlament stimmte am 27. Februar auf seiner Plenartagung für eine vorläufige Fassung des Textes (keine Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) und wird auf seiner April-II-Tagung voraussichtlich für ein Korrigendum stim-

men, dass es dem Rat ermöglichen wird, den Text förmlich anzunehmen, so dass er vor den Wahlen im Mai 2014 von den beiden Mitgesetzgebern unterzeichnet werden kann.

- die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Änderung der Anhänge).

Die Einigung wurde Anfang Februar erzielt und betrifft die Übertragung von 19 Drittländern (16 Karibikländern, Kolumbien, Peru und die Vereinigten Arabischen Emirate) von der Negativliste auf die Positivliste, so dass für diese Länder eine Visaliberalisierung in Bezug auf Schengen-Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt gelten wird. Die Visaliberalisierung wird jedoch nicht unverzüglich gelten, da zunächst Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht mit jedem dieser Länder ausgehandelt werden müssen. Was Kolumbien und Peru betrifft, so wird die Kommission diese Länder im Vorfeld der einschlägigen Verhandlungen einer Bewertung unterziehen.

Das Europäische Parlament stimmte am 27. Februar auf seiner Plenartagung für eine vorläufige Fassung des Textes (keine Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) und wird auf seiner April-II-Tagung voraussichtlich für ein Korrigendum stimmen, das es dem Rat ermöglichen wird, den Text förmlich anzunehmen, so dass er vor den Wahlen im Mai 2014 von den beiden Mitgesetzgebern unterzeichnet werden kann.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung ([6143/14](#)) zu entnehmen;

- die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Moldau).

Die diesbezügliche Einigung betrifft die Visaliberalisierung für Moldau. Das Europäische Parlament hat den Text am 27. Februar angenommen, so dass er nun auch vom Rat förmlich angenommen und in Kürze unterzeichnet werden kann;

- die Verordnung zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit.

Mit dieser Verordnung erhalten Mitgliedstaaten, die sich an FRONTEX-Maßnahmen beteiligen, klarere, aktualisierte und verbindliche Regeln, die im Laufe der betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind. Dadurch wird es bei Maßnahmen an den Seeaußengrenzen eine höhere Effizienz und Rechtssicherheit geben.

Die Verordnung ist eine der Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission über die Arbeit der Mittelmeer-Task-Force enthalten sind; sie wird eines der wichtigsten Instrumente sein, die der EU zur Verfügung stehen, um die Überwachung der Seeaußengrenzen zu verbessern und z.B. dazu beizutragen, Tragödien wie denjenigen, die sich unlängst im südlichen Mittelmeerraum ereignet haben, vorzubeugen.

Die förmliche Annahme der Verordnung wird voraussichtlich im April 2014 erfolgen.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung ([6463/14](#)) zu entnehmen.

Der Vorsitz unterrichtete den Ausschuss ferner über den Sachstand bezüglich des Pakets "Intelligente Grenzen".

Darüber hinaus informierte die Kommission den Ausschuss über die Durchführung der Finanzierungsprogramme 2014-2020 für den Bereich Inneres.

Schließlich nahm der Ausschuss die Informationen der schweizerischen Delegation über die Ergebnisse des am 9. Februar 2014 abgehaltenen Verfassungsreferendums "Gegen Masseneinwanderung" zur Kenntnis.

JUSTIZ**Datenschutzverordnung**

Der Rat hat anhand eines Dokuments des Vorsitzes ([6762/1/14 REV 1](#)) eine Orientierungsaussprache über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines allgemeinen EU-Datenschutzrahmens geführt.

Die Minister unterstützten den Entwurf von Bestimmungen hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs der Verordnung weitgehend und bekräftigten, dass die internationale Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer auf der Grundlage der in Kapitel V enthaltenen Kernprinzipien erfolgen sollte. Die Minister waren sich darin einig, dass weitere fachliche Beratungen über wichtige Aspekte dieses Kapitels geführt werden müssen und dass die Frage nach alternativen Modellen für die internationale Datenweitergabe einer eingehenden Prüfung bedarf.

Der Rat bekräftigte, dass die Beratungen auf fachlicher Ebene ausgehend von den bislang erzielten Fortschritten fortgesetzt werden sollen: Pseudonymisierung als Element eines risikobasierten Ansatzes, Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten für den privaten Sektor und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter.

Die Mehrheit der Delegationen vertrat die Ansicht, dass die Bestimmung über Profiling in der künftigen Verordnung – wie in der derzeit geltenden Richtlinie 95/46/EG – hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs darauf beschränkt werden sollte, automatisierte Entscheidungen, die rechtliche Wirkungen haben oder Einzelpersonen erheblich berühren, zu regeln; andere Delegationen plädierten hingegen für spezifische Bestimmungen zum Profiling. Die Beratungen auf fachlicher Ebene sollen daher auf dieser Basis fortgesetzt werden.

In Anbetracht des raschen technologischen Fortschritts und der Globalisierung hat die Europäische Kommission im Januar 2012 ein Legislativpaket zur Aktualisierung und Modernisierung der Grundsätze der Datenschutzrichtlinie von 1995 (Richtlinie 95/46/EG)¹ unterbreitet, damit die Datenschutzrechte auch künftig gewährleistet sind. Das Paket enthält eine Mitteilung, in der die Ziele der Kommission dargelegt sind ([5852/12](#)), sowie zwei Gesetzgebungsvorschläge: eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) ([5853/12](#)) sowie eine Richtlinie mit Regeln für den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und für damit verbundene justizielle Tätigkeiten verarbeitet werden ([5833/12](#)).

Diese Vorschläge zielen darauf ab, einen solideren und kohärenteren Rahmen für den Datenschutz in der EU zu schaffen, der mit einer strikten Anwendung der Vorschriften einhergeht und die digitale Wirtschaft in die Lage versetzt, im Binnenmarkt weiter Fuß zu fassen, den Bürgern die Kontrolle über ihre eigenen Daten ermöglicht und die rechtliche wie praktische Sicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und Behörden erhöht. In der Europäischen Union ist Datenschutz ein Grundrecht. Europa verfügt bereits über das höchste Datenschutzniveau weltweit. Mit der Reform der EU-Datenschutzvorschriften wird die Gewährleistung eines sehr hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten angestrebt.

¹ Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([ABl. L 281 vom 23.11.1995](#)).

Datenschutzrichtlinie

Der Rat ist vom Vorsitz über den Sachstand ([6799/14](#)) bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr unterrichtet worden.

Der Vorschlag ist Teil des umfassenden Datenschutzpakets, das die Kommission am 25. Januar 2012 angenommen hat. Das Paket umfasst zwei Gesetzgebungsvorschläge, und zwar einen für eine Datenschutz-Grundverordnung ([5853/12](#)), die die Datenschutz-Richtlinie von 1995¹ (frühere erste Säule) ersetzen soll, und einen weiteren für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr ([5833/12](#)), die den Rahmenbeschluss zum Datenschutz von 2008² (frühere dritte Säule) ersetzen soll.

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, ein einheitliches, hohes Datenschutzniveau in diesem Bereich zu garantieren und damit das gegenseitige Vertrauen zwischen den Polizei- und Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten zu stärken und den freien Datenverkehr und die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden zu erleichtern. Das Europäische Parlament tritt erstmals als Mitgesetzgeber hinsichtlich der von dieser Richtlinie erfassten Bereiche auf.

Europäische Staatsanwaltschaft

Der Rat ist vom Vorsitz über den Sachstand bezüglich des Vorschlags zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft unterrichtet worden. Die Minister hatten Gelegenheit, anhand eines Dokuments des Vorsitzes ([6490/1/14 REV 1](#)) ihre Ansichten zum Aufbau der Staatsanwaltschaft, zur Abgrenzung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten und zum System der Verfahrensrechte für Verdächtige und Opfer darzulegen.

Der Kommissionsvorschlag sieht einen auf europäischer Ebene ernannten Europäischen Staatsanwalt vor, der die Europäische Staatsanwaltschaft leitet und den in den Mitgliedstaaten angesiedelten Europäischen Delegierten Staatsanwälten Anweisungen erteilt. Nach Ansicht einer Mehrheit der Mitgliedstaaten jedoch ist die Europäische Staatsanwaltschaft als Kollegium auszugestalten, das die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertritt. Im Mittelpunkt der Aussprache stand die Frage, wie eine Europäische Staatsanwaltschaft als Kollegium ausgestaltet und dabei gleichzeitig gewährleistet werden kann, dass sie dennoch wirksam und unabhängig arbeiten kann.

¹ Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([ABl. L 281 vom 23.11.1995](#)).

² Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ([ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60](#)).

Die meisten Mitgliedstaaten sprachen sich dagegen aus, dass der Europäischen Staatsanwaltschaft die ausschließliche Zuständigkeit für sämtliche Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union übertragen wird; ihrer Ansicht nach sollte es möglich sein, dass zumindest geringfügige Straftaten auf nationaler Ebene strafrechtlich verfolgt werden. Einige Delegationen meinten allerdings, dass die Europäische Staatsanwaltschaft die Möglichkeit haben müsse, in grenzüberschreitenden Fällen tätig zu werden.

Einige Mitgliedstaaten unterstützen uneingeschränkt den Ansatz der Kommission, ausdrückliche Bezugnahmen auf im Rahmen des EU-Rechts bestehende und vorgeschlagene Rechte in die Verordnung aufzunehmen; andere hingegen brachten vor, dass Bezugnahmen auf die im nationalen Recht vorgesehenen Garantien ausreichen. Diese Frage wird auf fachlicher Ebene weiter geprüft.

Nach dem Kommissionsvorschlag ist die Europäische Staatsanwaltschaft eine dezentrale Staatsanwaltschaft der Europäischen Union mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten begangen haben. In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft über einheitliche Ermittlungsbefugnisse in der gesamten Union verfügt, die auf den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten beruhen und in diese integriert werden.

Die Rechtsgrundlage und die Vorschriften für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft finden sich in Artikel 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren: der Rat beschließt einstimmig nach Einholung der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Lässt sich im Rat keine Einstimmigkeit erzielen, so kann nach den Verträgen eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 17. Juli 2013 vorgelegt ([12558/13](#)).

Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder ([17633/13](#)) geführt. Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Kinder in der Lage sind, ein gegen sie laufendes Strafverfahren zu verstehen und ihm zu folgen, und dass sie ihr Recht auf ein faires Verfahren wahrnehmen können. Mit dem Vorschlag wird ferner angestrebt, eine erneute Straffälligkeit von Kindern zu verhindern und ihre soziale Integration zu fördern.

Im Mittelpunkt der Aussprache standen folgende Fragen ([6403/14](#)):

- Geltungsbereich: Nach dem Vorschlag findet die Richtlinie auch auf Verdächtige und Beschuldigte, die Erwachsene sind, Anwendung, wenn diese Personen bei Begehung der Straftat Kinder waren und die Einleitung des Strafverfahrens erfolgte, als sie Kinder waren. Während einige Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie keine Anwendung mehr finden sollte, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte volljährig geworden ist, vertreten andere Mitgliedstaaten die Auffassung, dass bestimmte Rechte in diesem Fall weiterhin gelten sollten.
- Recht auf Rechtsbeistand: Nach dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Kinder gemäß der Richtlinie [2013/48/EU](#) während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden und dass auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nicht verzichtet werden kann. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten bekräftigte, dass Kinder nicht die Möglichkeit haben sollten, auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu verzichten, unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht. In geringfügigen Fällen sollten jedoch gewisse Ausnahmen gelten.
- Recht auf Schutz der Privatsphäre: Nach dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten befürwortet die Option, wonach die Richtlinie keine Grundsätze zur Frage des Schutzes der Privatsphäre enthält, sondern vielmehr die Mitgliedstaaten unter angemessener Berücksichtigung des Kindeswohls den Schutz der Privatsphäre sicherstellen, oder kann diese Option zumindest akzeptieren.

Anhand dieser Leitlinien werden die Vorbereitungsgremien des Rates weiter über den Vorschlag beraten. Ziel des Vorsitzes ist es, im Juni eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text zu erzielen; diese soll dann als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen.

Systeme der Zivil- und der Handelsjustiz in den Mitgliedstaaten – Schlussfolgerungen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu den Systemen der Zivil- und der Handelsjustiz in den Mitgliedstaaten an ([6771/14](#)).

In den Schlussfolgerungen werden die Anliegen hervorgehoben, die Mitgliedstaaten hinsichtlich des methodischen und systemischen Ansatzes vorgebracht haben, den die Europäische Kommission 2013 in ihrer Mitteilung über das Justizbarometer geprüft hat; insbesondere wird auf Bedenken hinsichtlich von Doppelarbeit und auf die Bedeutung der Kontextualisierung bei der Analyse von Daten in diesem Bereich hingewiesen.

Ferner wird in den Schlussfolgerungen anerkannt, dass bestimmte Bereiche der Justizarbeit schwer quantitativ zu erfassen sind, da der wichtigste Aspekt des Funktionierens der Justiz die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen ist, die sich schwer quantifizieren lässt. Gemäß dem Text muss bei jeder Tätigkeit in diesem Bereich die Objektivität gewahrt werden, ist die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten und sind die spezifischen Merkmale der nationalen Justizsysteme zu berücksichtigen. Außerdem sollten die Ergebnisse dieser Tätigkeiten auf jeden Fall einen unverbindlichen, nichtobligatorischen Charakter haben, wobei darauf zu achten ist, dass keinerlei Rangordnung der Mitgliedstaaten erstellt wird.

In den Schlussfolgerungen werden ferner die Mitgliedstaaten, der Rat und die Europäische Kommission zu weiteren Überlegungen über – im Einklang mit den Verträgen stehende und die jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten wahrende – Mechanismen aufgefordert, die sich besser dazu eignen, die Beratungen über das Funktionieren der Zivil- und Handelsjustizsysteme der Mitgliedstaaten mit dem Ziel voranzubringen, die Wirksamkeit dieser Systeme zu verbessern.

Justizbarometer 2014

Der Rat hat die Erläuterungen der Kommission zum Justizbarometer 2014, das Mitte März angenommen werden soll, zur Kenntnis genommen.

Die Kommission entwickelte das EU-Justizbarometer, ein Instrument zur Förderung einer funktionierenden Justiz und zur Stimulierung von Wachstum, im April 2013 ([8201/13](#)). Es soll die EU und ihre Mitgliedstaaten anhand objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über die Arbeitsweise der Justizsysteme zu einer effektiveren Justiz befähigen.

Künftige Entwicklung des JI-Bereichs

Die für Justiz und für Inneres zuständigen Minister haben die Ausführungen der Kommission zu den wichtigsten Aspekten der Mitteilung über die künftige Entwicklung des Bereichs Justiz und Inneres gehört, die sie in Kürze vorlegen wird, und ihre Meinungen und Prioritäten dargelegt. Der Vorsitz erklärte abschließend, er werde darüber nachdenken, wie die Dinge mit Blick auf die Tagung des JI-Rates im Juni vorangetrieben werden könnten.

Im Dezember 2009 hatte der Europäische Rat das [Stockholmer Programm](#) verabschiedet, ein mehrjähriges Instrument zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2010-2014.

Da mit dem Vertrag von Lissabon größere Änderungen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht eingeführt wurden, sollten die künftigen Entwicklungen auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung von Artikel 68 AEUV erörtert werden, nach dem der Europäische Rat diesbezüglich "die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung festlegt".

In seinen Schlussfolgerungen vom 27./28. Juni 2013 hat der Europäische Rat die künftigen Vorsitze beauftragt, im Hinblick auf seine Tagung im Juni 2014 Erörterungen über die künftigen strategischen Leitlinien im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht aufzunehmen. Der litauische Vorsitz, der als erster Vorsitz nach der Annahme der Schlussfolgerungen sein Amt antrat, hat diese Erörterungen im Rahmen einer Ministeraussprache am 18./19. Juli 2013 auf der informellen Ratstagung in Vilnius eingeleitet. Der griechische Vorsitz hat sie auf der informellen Ministertagung in Athen am 23./24. Januar 2014 fortgesetzt.

Sonstiges

Unter dem Punkt "Sonstiges" wurde der Rat über die Einigung unterrichtet, die mit dem Europäischen Parlament über eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen erzielt worden ist; dazu gehören

- die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

Der vereinbarte Text wird derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates überarbeitet. Nach Abschluss dieser Überarbeitung wird das Europäische Parlament ihn als seinen Standpunkt in erster Lesung annehmen, wenn möglich auf der Plenartagung im April. Der Rat (Justiz und Inneres) wird die Richtlinie sodann auf seiner Juni-Tagung annehmen können.

Bei der vorgeschlagenen Richtlinie handelt es sich um einen im Rahmen der europäischen Politik der legalen Migration sehr wichtigen Vorschlag, der abzielt auf die Einführung einer EU-weiten Regelung zur Gewinnung hoch qualifizierter Führungs- oder Fachkräfte oder Trainees im Rahmen von Entsendungen von einem außerhalb der EU ansässigen Unternehmen zu einer Niederlassung desselben Unternehmens, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat.

- die Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung

Der vereinbarte Text wird derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates überarbeitet. Nach Abschluss dieser Überarbeitung wird das Europäische Parlament ihn auf seiner Plenartagung im April als seinen Standpunkt in erster Lesung annehmen. Anschließend kann der Rat die Richtlinie förmlich annehmen.

Die vorgeschlagene Richtlinie, die von der Kommission am 5. Februar 2013 vorgelegt worden war, wird den Rahmenbeschluss 2000/383/JI ersetzen. Sie sieht Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung strafrechtlicher Sanktionen auf dem Gebiet der Fälschung des Euro und anderer Währungen vor. Zudem enthält sie gemeinsame Bestimmungen für eine verstärkte Bekämpfung und eine verbesserte Untersuchung der betreffenden Straftaten.

Irland hat beschlossen, sich an der Annahme der Richtlinie zu beteiligen. Das Vereinigte Königreich und Dänemark werden sich nicht beteiligen.

- die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

Die Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde Anfang Februar erzielt. Der Text wird derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates überarbeitet. Nach Abschluss dieser Überarbeitung wird das Europäische Parlament ihn auf seiner Plenartagung im April als seinen Standpunkt in erster Lesung annehmen. Der Rat (Justiz und Inneres) wird die Verordnung sodann auf seiner Juni-Tagung annehmen können.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein europäisches Verfahren für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ("Pfändungsbeschluss") eingeführt werden, um die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen zu erleichtern. Dieses europäische Verfahren kann von Bürgern und Unternehmen als Alternative zu den nationalen Verfahren genutzt werden, soll diese nationalen Verfahren jedoch nicht ersetzen. Es wird nur auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung finden.

Im Wege dieses neuen europäischen Verfahrens werden Gläubiger einen Pfändungsbeschluss erwirken und somit verhindern können, dass von einem in einem Mitgliedstaat unterhaltenen Bankkonto des Schuldners Gelder beiseite geschafft werden, um die Bemühungen des Gläubigers, die ihm geschuldete Summe einzutreiben, zu vereiteln.

Die Möglichkeit eines Pfändungsbeschlusses soll dem Gläubiger in zwei Fällen offenstehen, (1) bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist (d.h. bevor ein Verfahren in der Hauptsache eingeleitet wurde und auch während eines solchen Verfahrens) und 2) nachdem er in der Hauptsache einen Titel erwirkt hat.

Unter gewissen Bedingungen soll ein Gläubiger zudem Auskünfte über das Bestehen eines oder mehrerer Bankkonten des Schuldners in einem bestimmten Mitgliedstaat einholen können.

Damit der Pfändungsbeschluss einen Überraschungseffekt hat, soll er im Wege eines Verfahrens ohne vorherige Anhörung des Schuldners erlassen werden. Zum Ausgleich soll dem Schuldner nach der vorgeschlagenen Verordnung eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung stehen, so dass er den Pfändungsbeschluss anfechten kann, sobald er über die Sperrung seiner Konten informiert worden ist. Überdies wird die vorgeschlagene Verordnung – als zusätzliche Vorkehrung gegen einen möglichen Missbrauch des Pfändungsbeschlusses – Bestimmungen über eine Sicherheitsleistung des Gläubigers und die Haftung des Gläubigers für alle Schäden, die dem Schuldner durch den Pfändungsbeschluss entstehen, enthalten.

- die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel-I-Verordnung")

Die Einigung mit dem Europäischen Parlament war am 29. Januar 2014 erzielt worden. Der Text wird derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates überarbeitet. Nach Abschluss dieser Überarbeitung wird das Europäische Parlament ihn auf seiner Plenartagung im April als seinen Standpunkt in erster Lesung annehmen. Der Rat wird die Verordnung sodann auf seiner Juni-Tagung annehmen können.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Verordnung 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) geändert werden, damit ihre Bestimmungen auch von den beiden gemeinsamen Gerichten mehrerer Mitgliedstaaten, dem Einheitlichen Patentgericht und dem Benelux-Gerichtshof, angewandt werden können. Diese beiden Gerichte, die durch internationale Übereinkommen errichtet worden sind, können ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten, die unter die Verordnung 1215/2012 fallen, ausüben.

Am 12. Dezember 2012 haben der Rat und das Europäische Parlament die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erlassen ([siehe Pressemitteilung](#)). Ziel der Verordnung ist es, innerhalb der Union den Rechtsverkehr bei Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Leitlinien des Stockholmer Programms zu erleichtern und zu beschleunigen.

Am 19. Februar 2013 haben 25 Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG) unterzeichnet ([siehe Pressemitteilung](#)). Die Einrichtung eines solchen Gerichts war notwendig geworden, nachdem zwei Verordnungen erlassen worden waren, um eine Verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf einen einheitlichen Patentschutz und eine entsprechende Übersetzungsregelung einzuführen ([siehe Pressemitteilung](#)).

Nach Artikel 31 des EPG-Übereinkommens wird die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts im Einklang mit der Verordnung 1215/2012 oder gegebenenfalls auf Grundlage des Lugano-Übereinkommens von 2007 bestimmt. Nach Artikel 89 richtet sich der Zeitpunkt, an dem das EPG-Übereinkommen in Kraft tritt, danach, wann die Änderungen der Verordnung 1215/2012, die das Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Übereinkommen betreffen, in Kraft treten. Daher musste die Verordnung 1215/2012 geändert werden, wobei insbesondere festzulegen war, wie das Einheitliche Patentgericht seine internationale Zuständigkeit ausüben kann.

Am 15. Oktober 2012 haben drei Staaten (Belgien, Luxemburg und die Niederlande), die Parteien des Vertrags vom 31. März 1965 über die Gründung und die Satzung des Benelux-Gerichtshofs sind, ein Protokoll zur Änderung dieses Vertrags unterzeichnet, mit dem die Möglichkeit eröffnet wird, dem Benelux-Gerichtshof die Zuständigkeit für besondere Angelegenheiten zuzuweisen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 fallen.

Ferner wurde der Rat vom Vorsitz über den Stand der Beratungen bei einer Reihe von Gesetzgebungs-vorschlägen unterrichtet; dazu gehören

- die Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung

Ziel dieses Vorschlags ist es, den Rechtsrahmen für Drittstaatsangehörige, die in die EU einreisen und zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung vorübergehend bleiben möchten, zu verbessern.

Der Vorschlag wurde im März 2013 vorgelegt; inzwischen haben bereits mehrere Diskussionsrunden stattgefunden, insbesondere zu den Kompromissvorschlägen des litauischen und des griechischen Vorsitzes. Zahlreiche wichtige Fragen sind jedoch noch offen, insbesondere die Frage, für welche Kategorien von Drittstaatsangehörigen die Richtlinie und die Mobilitätsregelung gelten sollen.

- die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer zu machen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und gegen Wirtschaftskrisen gewappnet ist. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d. h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Gewährleistung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".

Die vorgeschlagene Verordnung wird ferner den seit dem Inkrafttreten der geltenden Insolvenzverordnung 2002 eingeführten Entwicklungen im Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im Dezember 2012 vorgelegt, und die Justizminister haben auf ihrer informellen Tagung am 18. Januar 2013 in Dublin darüber beraten. Am 6. Juni 2013 hat der Rat den Vorschlag im Rahmen einer öffentlichen Aussprache erörtert und politische Leitlinien für die weiteren Beratungen ([10050/13](#)) festgelegt. Im Dezember 2013 hat der Rat eine zweite Orientierungsaussprache über einige wichtige Aspekte der vorgeschlagenen Verordnung geführt und sich auch auf einige allgemeine Leitlinien ([17304/13](#)) verständigt.

Außerdem legte die Kommission den Sechsten Jahresbericht der Gruppe hochrangiger Beamter für Behinderungsfragen vor. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den Stand der Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die EU 2011 beigetreten ist.

* * *

Am Rande der Ratstagung

Eine [gemeinsame Erklärung](#) zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen Tunesien sowie der Europäischen Union und ihren teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Polen, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich) wurde am Rande der Ratstagung unterzeichnet.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

CEPOL-Bewertungsbericht

Der Rat nahm den Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Verwaltungsrates der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) zu der Fünfjahresevaluierung der CEPOL-Tätigkeiten ([16694/13](#)), wie er in dem Beschluss 2005/681/JI¹ vorgesehen war, zur Kenntnis.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen

Der Rat beschloss, dass zwischen den in den Sicherheitsvorschriften des Europäischen Parlaments und den in den Sicherheitsvorschriften des Rates festgelegten Grundprinzipien und Mindeststandards für den Schutz von Verschlusssachen Gleichwertigkeit erzielt worden ist ([6716/14](#)).

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist – gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlusssachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen – Voraussetzung für die Übermittlung von Verschlusssachen durch den Rat an das Europäische Parlament. Die Interinstitutionelle Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Präsidenten des Rates und des Europäischen Parlaments unterzeichnet worden ist.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Ratifizierung des Vertrags über den Waffenhandel

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den am 2. April 2013 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten Vertrag über den Waffenhandel in Bezug auf die Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, zu unterzeichnen.

¹ Beschluss zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005).

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Einlagensicherungssysteme

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf einer Richtlinie an, die auf eine weitere Harmonisierung der EU-Vorschriften über Einlagensicherungssysteme und eine Verbesserung des Schutzes der Einleger abzielt ([6707/14](#) + [5199/14](#) + [ADD 1](#)).

Einzelheiten sind dem Dokument [7152/14](#) zu entnehmen.

HANDELSPOLITIK

Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung an, die den Erlass delegierter Rechtsakte zum Zwecke der Aktualisierung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ermöglichen soll ([18086/13](#) + [ADD 1](#) + [6700/14](#)).

Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine am 17. Dezember 2013 mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung. Das Parlament wird den Text nun ohne weitere Abänderungen in zweiter Lesung annehmen können.

BINNENMARKT

Kraftfahrzeuge – Internationale harmonisierte Regeln

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der EU, der innerhalb der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) zur Anpassung einiger UNECE-Regelungen an den technischen Fortschritt zu vertreten ist, sowie den Entwurf für globale technische Regelungen über das Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge bzw. für Reifen ([6796/14](#)).

Die UNECE entwickelt internationale harmonisierte Regeln, um technische Hürden für den Handel mit Kraftfahrzeugen zu beseitigen.

FISCHEREI

Walbeifänge in der Fischerei – Anpassung an den Vertrag von Lissabon

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu einem Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei an ([6103/14](#)).

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 an die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden; darin wird nämlich unterschieden zwischen der der Kommission gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags übertragenen Befugnis, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts zu erlassen (delegierte Rechtsakte), und der der Kommission gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags übertragenen Befugnis, einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union festzulegen (Durchführungsrechtsakte).

Nach der vorgeschlagenen Verordnung würde die Anpassung der Verwendungsbedingungen und technischen Spezifikationen für akustische Abschreckvorrichtungen über delegierte Rechtsakte erfolgen, wohingegen das Verfahren für die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten und das Berichtsformat in Durchführungsrechtsakten geregelt würden.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung im April 2013 festgelegt. Eine Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament wurde bei einem Trilog am 30. Januar 2014 erzielt. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung steht mit dem obengenannten Wortlaut der Einigung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung im Einklang. Die Abstimmung auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Laufe des Jahres erfolgen; im Anschluss daran wird der Rat die Einigung in erster Lesung annehmen.

LEBENSMITTELRECHT

Lebensmittelzusatzstoffe

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung nicht abzulehnen, mit der Ethyllauroylarginat als Konservierungsmittel in bestimmten wärmebehandelten Fleischerzeugnissen zugelassen werden soll, um die mikrobiologische Qualität dieser Lebensmittel zu verbessern, um unter anderem das Wachstum schädlicher Mikroorganismen wie etwa *Listeria monocytogenes* zu verhindern, und mit der diesem Lebensmittelzusatzstoff die Nummer E 243 zugewiesen werden soll ([6170/14](#)).

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission sie nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

VERKEHR

Fliegendes Personal in der Zivilluftfahrt – Vorschriften und Verfahren

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren bezüglich des fliegenden Personals in der Zivilluftfahrt ([5075/14](#) + [ADD 1](#)) nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Fazilität "Connecting Europe" – Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" nicht abzulehnen ([5162/14](#) + [ADD 1](#)).

In der delegierten Verordnung sind die Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich für die Zwecke der mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramme aufgeführt.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann der Rechtsakt in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
